

Literatur.

- 1) **Lehrbuch der katholischen Moralthologie.** Von Dr. J. Bruner, Domcapitular, bish. Vicarvirector und Seminarregens in Eichstätt. Zweite, revidirte und theilweise umgearbeitete Auflage. S. 797. Herder 1883. M. 10 = fl. 6; gebunden in einem Band M. 11.75 = fl. 7.5.

Bruner's Moralthologie hat mit Recht so günstige Aufnahme gefunden, daß schon eine zweite Auflage nöthig wurde. Alle Vorzüge der ersten theilt selbstverständlich auch die zweite, die übrigens in manchen Theilen überarbeitet und nicht unbedeutend vermehrt wurde. Was bei Bruner an erster Stelle hervorzuheben ist, das ist sein eminent kirchlicher Standpunct und sein Zurückgreifen zu den Meistern der Schule, besonders zum hl. Thomas und zum hl. Alphonsus, was ihn aber nicht hindert, „bei aller Pietät gegen solche Lehrer doch Freiheit des Urtheiles zu bewahren.“

1. Das Moralsystem, welchem Bruner folgt, ist im § 11 enthalten und stimmt im Wesentlichen mit dem Systeme des heil. Kirchenlehrers Alphons überein, wie wir annehmen zu können glauben. Wer unbefangen die Schriften des hl. Alphons studirt, dem wird es immer klarer, daß der Heilige seinem System nicht das Princip „lex dubia non obligat“ zu Grunde legte, sondern die regula juris 65 „In pari delicto vel causa potior est conditio possidentis (Melior est conditio possidentis)“. Das liegt latent in Th. m. l. I. n. 26—40, ist klar enthalten im H. A. Tr. I. c. 1. n. 14. ff.; noch bestimmter im Confessore diretto . . ., wo der Heilige ausdrücklich schreibt: *Fra gli altri in primo luogo è principio certo quello: „Melior est conditio possidentis.“* Am allerentschiedensten spricht er sich aber in dem bei uns leider zu wenig gekannten, Clemens XIII. gewidmeten Buche „*Dell' uso moderato dell' opinione probabile*“ 1765 aus, wo denn auch die bekannten Ausnahmefälle, in denen man der aequiprobabilis nicht folgen darf, gar nicht mehr als Ausnahmen, sondern als Consequenzen des Systems angeführt werden. Cf. c. 1. n. 5—10. — Erst aus diesem höchsten Satze folgert der Heilige: „*Lex dubia non obligat*“, wie auch: „*Si lex est certe condita . . . et inde oritur dubium, utrum sit abrogata . . . est observanda*“, mit anderen Worten: „*Libertas dubia non de obligat*.“ Die certe (notabiliter) probabilior und probabilissima nennt der hl. Lehrer an sehr vielen Stellen moraliter certa in sensu lato.

2. Die schwierige Frage, worin das Wesen der Cooperatio formalis liege, hat Bruner p. 169 dahin beantwortet, daß sie ist „*Antheilnahme am sündhaften Willen*“, materiell ist die Cooperatio „*insoweit man etwas thut, was an sich indifferent ist, aber unter den obwaltenden Umständen zur Bewerkstelligung des Sittlichbösen dient.*“ Daß auch die

materielle Cooperatio nicht an sich, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt ist, in deren Ermanglung sie sündhaft wäre, entwickelt der Verfasser S. 170 oben — und S. 431, § 10, n. 1. 2. 3. Wenn es auf S. 432 heißt: „dient die cooperirende Handlung nicht allein zur Sünde eines Andern überhaupt, sondern ist diese zugleich rechtswidrige Verletzung eines Dritten, so wird nach der Lehre des hl. Alphons zu ihrer Erlaubtheit erfordert, daß der Cooperirende mit Gewißheit im Unterlassungsfalle für sich selbst die Veraubung eines Gutes höherer Ordnung zu erwarten hätte, als es das gefährdete Gut des Nächsten ist“, so ist damit das Princip wieder gegeben, das der hl. Alphons zur Beurtheilung einer Handlung aufstellt, welche cooperirt zur Damnification einer dritten Person. Seine Worte lauten, nachdem er vorher eine Ansicht referirt hatte, es müsse unterschieden werden zwischen Handlungen, welche entfernt und welche unmittelbar cooperiren, und dafür sich entscheidet, die ersten seien zu entschuldigen, die letzten nicht, — und eine andere, es seien solche cooperirende an sich indifferente Acte ohne alle Unterscheidung zu entschuldigen „ob metum magni nocumenti“ (IV. 571): *In hoc dubio, ut meum iudicium proferam, illud sapientibus submitto tanquam minus sapiens, nemine me praecedente, sic dico: Peccatum hoc cooperantis considerari potest, vel respectu domini damnum passuri, vel respectu furis damnum inferentis. Respectu domini dico, quod si tu solum times damnum facultatum, non poteris sine peccato concurrere ad damnum alterius, ut in propriis bonis te serves indemnem . . . Si autem times malum superioris ordinis, quam bonorum, nempe mortem aut mutilationem membri vel gravem infamiam; tunc poteris sine peccato, si praeter tuam intentionem facias, cooperari ad damnum alterius.*“ Wenn der Verfasser als Belegstelle für diese Ansicht des hl. Lehrers auch H. Ap. tr. 10. n. 56 anführt, so ist dies wohl gerechtfertigt. Zu bemerken ist nur, daß der hl. Alphons doch in IV. 571 am Schlusse auch die Ansicht Jener billigt, welche die Cooperation noch für erlaubt halten, wenn sie nicht unterlassen werden kann, ohne einen Schaden erleiden zu müssen eben so groß, wie jener es ist, zu welchem cooperirt wird. Er sagt: „*Secus autem omnino dicendum . . . Id tamen recte dicunt . . . intelligi, si ille posset negare suam cooperationem sine periculo mortis aut aequalis gravis damni; quia aliter non tenetur impedire damnum alterius (etiamsi alter sit in extrema necessitate damni patiendi) cum aequali proprio detrimento.*“

3. In Ansehung der Art und Weise, die Erlaubtheit eines Zinses aus dem Gelddarlehen zu rechtfertigen (S. 604), kann man verschiedener Ansicht sein, und wird auch diese Frage in der Gegenwart wieder von den christlichen Socialpolitikern sehr lebhaft discutirt. Für keinen Fall aber dürfte es gerechtfertigt sein, den Geldzins zu vertheidigen, gleich als wäre

er berechtigter Gewinn aus einem Gesellschaftsvertrage, was übrigens der Verfasser auch nicht thut, er referirt nur einfach diese Ansicht; denn die Theilnehmer am Gesellschaftsvertrage müssen auch das Risiko übernehmen. (Cfr. Gury-Ballerini n. 853. not. h.)

4. In der sehr eingehend behandelten Rechtslehre hat P. auch die verschiedenen Landesgesetzgebungen — so auch das österreichische Gesetzbuch — berücksichtigt, so weit es der Raum gestattete; wenigstens sind der Hauptsache nach ihre Abweichungen vom gemeinen Rechte gekennzeichnet.

5. Die Lehre von den hl. Sacramenten, von Censuren und Irregularitäten, und von Ehehindernissen wird nur in gedrängter Kürze behandelt, weßwegen eine Menge practischer Fragen nicht zur Besprechung kommen. Der Verfasser hielt mit Recht dafür, diese Tractate müßten der Pastoraltheologie und dem canonischen Rechte zur ausführlichen Behandlung überlassen werden.

Wir erlauben uns noch nachstehende kleine Bemerkungen:

a. S. 13 sind die Salmanticenses den Theologen aus dem Predigerorden beigezählt, während sie doch dem Orden der unbeischuhten Carmeliten angehörten. — b. S. 76: Im kurzen § 10 vom Gewohnheitsrecht heißt es: „dem geschriebenen Gesetz geht immer eine lebendige Übung (Gewohnheit) vorher.“ Dieser Satz ist, wie er liegt und steht, zu allgemein. — c. S. 343: Wie aus b. ersichtlich ist, hält der Verfasser die Angabe der copula incestuosa für nothwendig zur Gültigkeit der Ehedispens, womit wir vollkommen übereinstimmen, da dies besonders nach der Entscheidung der S. C. Inqu. vom 1. Februar 1882 außer allem Zweifel ist, was übrigens der hl. Alphonsus längst behauptet hatte. — d. S. 559 ist gesagt, die älteren Auctoren scheinen mehr eine im Gewissen geltende Verjährung zu Gunsten des Finders zu verneinen, als zuzugestehen. Es heißt aber auch dort: „es wurde indeß (diese Frage) nicht direct von ihnen in Erörterung gezogen.“ Wenn dies der Fall ist, so ist nicht gut einzusehen, woraus ihre verneinende Meinung sich folgern lasse. — Jedenfalls gesteht der Verfasser zu, daß nach den neueren Auctoren eine Verjährung auch in foro interno für den Finder anzunehmen ist. — e. S. 776 ist es wohl nicht genau, wenn „absichtlich das Fastengebot umgehen durch Entfernung aus dem Territorium, worin es obligirt“, für gleichbedeutend mit „in fraudem legis agere“ gehalten wird.

Mautern, Steiermark.

P. Georg Freund, C. SS. R.

- 2) **De Imitatione Christi Libri Quattuor.** Ad editionem optimam Maurinorum una cum appendice precum cotidiano usui destinatarum edidit P. Coelestinus Wolfsgrubber presbyter monasterii Benedictinorum ad Scotos Vindobonae, ss. theologiae Doctor. Augustae Vindel. Typis et impensis Dr. Max Huttler. M. 1.50 = 90 kr.